

Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 LkSG

I. Einrichtung und Zweck des Beschwerdeverfahrens

Das Unternehmen Miele hat ein geeignetes Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es Einzelpersonen, auf Risiken im Bereich der Menschenrechte und der Umwelt sowie auf Verstöße gegen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte oder den Umweltschutz hinzuweisen, die durch das unternehmerische Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines direkten oder indirekten Lieferanten verursacht worden sind.

II. Verantwortung und Zugang

Das Beschwerdeverfahren ist beim externen Vertrauensanwalt (Ombudsmann) angesiedelt, der wie folgt erreicht werden kann:

Dr. Carsten Thiel von Herff, LL.M.

Loebellstrasse 4

D - 33602

Bielefeld

Tel: +49 521 557 333 0 / Mobile: +49 151
58230321

E-Mail:

ombudsmann@thielvonherff.de

Meldeplattform: [www.report-](http://www.report-tvh.com)

[tvh.com](http://www.report-tvh.com) **Homepage:**

www.thielvonherff.de

Der Vertrauensanwalt handelt als unabhängiger und selbständiger Rechtsanwalt. Er ist unparteiisch und unterliegt hinsichtlich der sachlichen Behandlung der Angelegenheit keinen Weisungen des Unternehmens. Der Vertrauensanwalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Auf Wunsch wird die Identität der Person, die Informationen liefert, vertraulich behandelt.

III. Beschwerdeverfahren

Der Vertrauensanwalt nimmt die Beschwerde entgegen und erörtert den Sachverhalt gegebenenfalls mit der Person, die die Meldung abgibt. In jedem Fall erhält der Informant eine Empfangsbestätigung. Der Vertrauensanwalt prüft, ob möglicherweise eine Pflichtverletzung im Sinne des LkSG oder ein Verstoß gegen andere Gesetze oder interne Vorschriften vorliegt. Liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine solche Verletzung vor, leitet er die ihm unterbreiteten Sachverhalte in zulässiger Form an das Unternehmen zur Prüfung weiter. Der Vertrauensanwalt führt selbst keine Ermittlungen durch, um seine Neutralität nicht zu gefährden.

Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 LkSG

Das Unternehmen geht dem Hinweis unter Einhaltung der gesetzlichen und internen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten nach. Die Ermittlungen sind unverzüglich und ohne größere Unterbrechungen durchzuführen.

Personen, gegen die eine Untersuchung eingeleitet wurde, müssen fair und mit Respekt behandelt werden. Für alle betroffenen Personen gilt die Unschuldsvermutung. Das Recht auf Anhörung muss gewährt werden. Aus diesem Grund werden die von einem Informanten belasteten Personen so schnell wie möglich über die eingegangene Meldung informiert und über ihre Rechte auf Auskunft und Berichtigung belehrt. Besteht jedoch die ernsthafte Gefahr, dass die Benachrichtigung die Untersuchung des Hinweises gefährden würde, kann die Benachrichtigung bis zum Abschluss der Untersuchung oder bis zum Wegfall der Gefahr aufgeschoben werden.

Die rechtliche Einschätzung des untersuchten Sachverhalts und die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung unzulässiger Geschäftspraktiken erfolgt durch das Unternehmen, das zu diesem Zweck den Rechtsanwalt seines Vertrauens hinzuziehen kann. Zu den Maßnahmen gehören z.B. geeignete zivilrechtliche Schritte oder die Einschaltung einer Behörde. Auch wenn in einem konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können Vorschläge zur Änderung von Arbeits- und Geschäftsprozessen sowie von Organisations- und Verhaltensregeln angebracht sein.

Der/Die Informant/in kann sich jederzeit beim Ombudsmann über den Stand des Falles informieren. Drei Monate nach Eingang der Meldung erhält er/sie eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen zur Meldung. Spätestens nach Abschluss des Verfahrens wird er/sie vom Ombudsmann über das Ergebnis informiert, soweit dies rechtlich zulässig ist.

IV. Schutz des/der Informanten/in

Informanten sind generell vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt. Gegen sie gerichtete Vergeltungsmaßnahmen werden nicht geduldet. Gibt es Anzeichen für Vergeltungsmaßnahmen gegen Informanten, so ist unverzüglich der Vertrauensanwalt zu kontaktieren.

Hat der Vertrauensanwalt einem/r Informanten/in Vertraulichkeit zugesichert, so gibt er den Namen und Identität dem Unternehmen oder Dritten nicht ohne seine/ihre Zustimmung bekannt. Wird der Vertrauensanwalt in einem Straf-, Zivil- oder sonstigen Verfahren als Zeuge vernommen, so gibt er Name und Identität der Informanten nur bekannt, wenn ihm dies sowohl von diesen als auch vom Unternehmen schriftlich gestattet wird.

Dem Wunsch der Informanten, ihre Identität zu schützen, steht das Interesse der vom Hinweis Betroffenen an der Offenlegung des Sachverhalts gegenüber. Auch aus diesem Grund wird ein vorsätzlicher Missbrauch der Möglichkeit zur Meldung von Beschwerden und Hinweisen nicht geduldet. Der Vertrauensanwalt sollte die

Informanten im Erstgespräch darauf hinweisen, dass im Falle eines vorsätzlichen Missbrauchs des

Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 LkSG

Beschwerdeverfahrens seine Identität gegenüber dem Unternehmen offengelegt werden kann.

V. Datenschutz

Der Vertrauensanwalt sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zu Identität, Funktion und Kontaktdaten der Informanten und der betroffenen Personen sowie auf die sonstigen personenbezogenen Daten, die für die Bearbeitung der Angelegenheit unbedingt erforderlich sind. Darüber hinaus werden nur die gemeldeten Sachverhalte, Einzelheiten der Verarbeitung, Folgemaßnahmen der Meldung und Prüfungsberichte gespeichert.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen von Hinweisen und Ermittlungen erfasst werden, bleiben bis zu zwei Monate nach Abschluss der Ermittlungen gespeichert. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn sich an den Abschluss der Ermittlungen ein Disziplinar- oder Gerichtsverfahren oder andere Streitsachen anschließen, für die die Daten verwendet werden müssen.

Der Datenschutzbeauftragte überprüft regelmäßig, ob das Beschwerdeverfahren mit den Datenschutzbestimmungen vereinbar ist.

VI. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich und von Fall zu Fall überprüft, etwa wenn das Unternehmen eine deutlich veränderte oder deutlich erweiterte Risikosituation im eigenen Geschäftsbereich oder bei seinem direkten Lieferanten erwartet, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsbereichs.